

Merkblatt: Sachbezugswerte 2014

Sachbezüge (z.B. **Kost und Logis**) sind nach der gesetzlichen Regelung als Lohn anzusehen. Sie müssen daher auf der Lohnabrechnung ausgewiesen sein. Auch für die Sachbezüge sind **Lohnsteuer und Sozialversicherung** abzuführen.

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass empfangene Sachbezüge in der Lohnabrechnung nicht aufgeführt sind, sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge **nachzuzahlen**.

Ist mit dem Arbeitnehmer vereinbart, dass Kost und/oder Logis **frei** sind, so wird der Wert der Sachbezüge dem Bruttolohn zugeschlagen und vom Nettolohn in Abzug gebracht. Fehlt hingegen eine solche Vereinbarung muss der Arbeitnehmer dagegen gem. § 14 Manteltarif für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg das Essen **kaufen** oder die Unterkunft **mieten**. **Dann** sind die Sachbezüge nur vom Nettolohn in Abzug zu bringen.

Gemäß **Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)** gelten für **2014** folgende Sachbezugswerte:

Der Wert der Sachbezüge wird nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Seit 2008 gelten gemeinsame Werte für das ganze Bundesgebiet.

Sozialversicherungsentgeltverordnung 2014

1. Verpflegung (an 30 Tagen im Monat):

| <u>Verpflegung</u> | <u>Allgemein Euro</u> | <u>Jugendliche/Auszubildende Euro</u> |
|--------------------|-----------------------|---------------------------------------|
| monatlich | 229,00 Euro | 229,00 Euro |
| täglich | 7,63 Euro | 7,63 Euro |

Wird Verpflegung **teilweise** zur Verfügung gestellt sind so sind:

- 1,63 Euro für Frühstück = 49,00 Euro/Monat (auch für Jugendliche und Auszubildende)
- 3,00 Euro für Mittagessen = 90,00 Euro/Monat (auch für Jugendliche und Auszubildende)
- 3,00 Euro für Abendessen = 90,00 Euro/Monat (auch für Jugendliche und Auszubildende)

monatlich anzusetzen. Für einzelne Tage gilt 1/30 der Monatswerte.

Für Verpflegung, die nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten **Familienangehörigen** zur Verfügung gestellt wird, erhöhen sich die vorstehend anzusetzenden Werte je Familienangehörigem,

1. der das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 100 Prozent,
2. der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, um 80 Prozent,
3. der das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, um 40 Prozent und
4. der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 30 Prozent.

Freie Getränke:

Die Bereitstellung oder Überlassung von Getränken wie zum Beispiel von Kaffee, Tee, Milch oder Mineralwasser zum Trinken während der Arbeit im Betrieb ist steuer- und sozialversicherungsfrei, da dies keine freie Verpflegung, das heißt vollständige Mahlzeit, ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Getränke offen direkt am Arbeitsplatz, aus Automaten oder in einer Kantine abgegeben werden.

2. Unterkunft

Der Wert einer freien Unterkunft (nicht einer Wohnung) beträgt monatlich **221,00 Euro**. Für **Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und **Auszubildende** vermindert sich der Wert um 15 Prozent. Bei Belegung mit zwei Personen vermindert sich der Wert um 40%, bei drei Personen um 50% und bei mehr als drei Personen um 60%.

Aufnahme in den Haushalt oder in eine Gemeinschaftsunterkunft

Der Wert der freien Unterkunft vermindert sich bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15%.

Überlassung einer vollständigen Wohnung

Eine vollständige Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit **3,88 Euro/qm** monatlich und bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder Bad oder Dusche) mit **3,17 Euro/qm** vermietet werden.

3. Quelle

Die Werte ergeben sich aus § 2 SvEV, vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 02.12.2011, BGBl. I 2011, 2453. Bis 31.12.2006 galten Arbeitsentgeltverordnung und Sachbezugsverordnung.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die

Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- DEHOGA - Hotel-und Gaststättenverband -----